

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Kiel, den 30. November

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 30. November 1960 (S. 141). — Kirchengesetz über die Zahlung eines einmaligen Ausgleichsbetrages an Geistliche, Kirchenbeamte und Versorgungsempfänger. Vom 30. November 1960 (S. 141).

II. Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1961 (S. 142). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 144). — Stellenausschreibungen (S. 144). — Empfehlenswerte Bücher (S. 144).

III. Personalien (S. 144).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zur Änderung der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Vom 30. November 1960

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Artikel

Die Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 3 werden die Worte „des Verbandsausschusses“ ersetzt durch die Worte „der Verbandsvertretung“.
2. Artikel 49 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Geschäftsführung des Kirchengemeinerverbandes kann einem Verbandsausschuß übertragen werden“.
3. Artikel 49 Absatz 2 wird gestrichen.

Kiel, den 30. November 1960

Das vorstehende von der 22. ordentlichen Landesynode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 2218/60

Kirchengesetz

über die Zahlung eines einmaligen Ausgleichsbetrages an Geistliche, Kirchenbeamte und Versorgungsempfänger

Vom 30. November 1960

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Geistlichen und Kirchenbeamten, die am 1. Mai 1960 im Dienst standen, erhalten einen einmaligen Ausgleichsbetrag in Höhe von 35 v. H. der Bruttobezüge, die ihnen für den Monat Mai 1960 zustanden, soweit sie nach § 2 Absatz 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung zum Arbeitslohn gehören. Sachbezüge bleiben hierbei unberücksichtigt.

(2) Wurden im Mai Bezüge nur für einen Teil des Monats oder nur zu einem Bruchteil bezahlt (z. B. wegen Beurlaubung oder Dienstenhebung), so ist der Ausgleichsbetrag aus den zustehenden Teilbezügen zu berechnen.

(3) Kein Ausgleichsbetrag ist zu zahlen an die in Absatz 1 genannten Personen, die vor dem 1. Juni 1960 auf andere Weise als durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden sind.

(4) Außertarifliche Arbeitnehmer mit Bezügen nach der Befoldungsordnung A erhalten den Ausgleichsbetrag nach den gleichen Grundsätzen wie die in Absatz 1 genannten Personen.

§ 2

(1) Die Versorgungsempfänger aus dem Kreis der in § 1 genannten Personen einschließlich deren Hinterbliebenen, denen für den Monat Mai 1960 landeskirchliche Versorgungsbezüge zustanden, erhalten einen einmaligen Ausgleichsbetrag in Höhe von 35 v. H. der für den Monat Mai 1960 gezahlten Bruttoversorgungsbezüge.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne von Absatz 1 sind Ruhegehalt, Sterbegeld, Witwen- und Waisengelder sowie Unterhaltsbeiträge.

(3) Ist für den Monat Mai 1960 Sterbegeld in einer Summe gezahlt worden, so ist der Ausgleichsbetrag von dem auf den Monat Mai entfallenden Teil des Sterbegeldes zu berechnen.

(4) Kein Ausgleichsbetrag ist zu zahlen an

- a) die Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge im Monat Mai 1960 voll ruhten,
- b) die Empfänger von Sterbegeld nach § 27 des Pfarrversorgungsgesetzes bzw. § 94 des Deutschen Beamtengesetzes,
- c) die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen, die in festen

Monatsbeträgen bewilligt worden sind,

- d) Versorgungsempfänger, die im Monat Juni 1960 nicht mehr versorgungsberechtigt waren.

§ 3

- (1) Der Ausgleichsbetrag ist auf volle DM aufzurunden.
(2) Der Ausgleichsbetrag unterliegt der Lohnsteuer.

§ 4

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. November 1960

Vorstehendes von der 22. ordentlichen Landesynode am 10. November 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 22/7/60

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1961

Kiel, den 23. November 1960

Nachstehend wird der von der Kirchenleitung am 7. November 1960 beschlossene Kollektenplan für das Kalenderjahr 1961 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 19869/60/X/10/P 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1.	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	1. 1. 1961 Neujahr	Landeskirchenamt Kiel, Kto. Nr. 21065 bei der Landesbank u. Girozentrale in Kiel, Postscheckkto. Hamburg 1390 63
2.	Beihilfen zur Vorbildung für kirchl. Dienste und Ev. Studienwerk Villigst	15. 1. 1961 2. S. n. Epiph.	wie unter lfd. Nr. 1
3.	Lutherischer Weltbund	22. 1. 1961 legt. S. n. Epiph.	wie unter lfd. Nr. 1
4.	Seemannsmission	29. 1. 1961 Septuagesimä	Seemannspastor Kieseritzky, Altona, Postscheckkonto Hamburg 703 06
5.	Landeskirchliche Frauenarbeit	12. 2. 1961 Estomihi	wie unter lfd. Nr. 1
6.	Ev. Deutsche Bahnhofsmission	19. 2. 1961 Involavit	wie unter lfd. Nr. 1
7.	Landesverband für ev. Kinderpflege	26. 2. 1961 Reminiszere	wie unter lfd. Nr. 1
8.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	12. 3. 1961 Lätare	wie unter lfd. Nr. 1
9.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	19. 3. 1961 Judika	wie unter lfd. Nr. 1
10.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	26. 3. 1961 Palmarum	wie unter lfd. Nr. 1
11.	Patenkirche Pommern	31. 3. 1961 Karfreitag	wie unter lfd. Nr. 1
12.	Diakonissenanstalten Flensburg und Altona	2. 4. 1961 Oster Sonntag	Je zur Hälfte a) für Altona Vereinsbank Altona, Kto.-Nr. 1330 b) für Flensburg, Postscheckkonto Hamburg 95 81
13.	Diak. Arbeit von Innerer Mission u. Hilfswerk der EKD im Osten	16. 4. 1961 Miser. Domini	wie unter lfd. Nr. 1
14.	Diakonissenanstalt Kropp	23. 4. 1961 Jubilare	Postscheckkonto Hamburg 156 07

¹⁾ Die Kollekte für kirchliche Jugendarbeit unter Nr. 8—10 ist an allen Konfirmationssonntagen einzusammeln. Wenn an einem oder an mehreren dieser Sonntage in der Gemeinde keine Konfirmation stattfindet, braucht die Kollekte nicht erhoben zu werden.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einnahme	Ertrag ist abzuführen an:
15.	Kirchenmusik	30. 4. 1961 Kantate	wie unter lfd. Nr. 1 (Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages behalten).
16.	Christl. Blindendienst der Inneren Mission und Gehörlosenseelsorge	7. 5. 1961 Kogate	wie unter lfd. Nr. 1
17.	Landesverein für Innere Mission	21. 5. 1961 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission, Postscheckkonto Hamburg 35 10
18.	Ökumenische Arbeit der EKD u. Arbeit der Ev. Auslandsgemeinden	28. 5. 1961 Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
19.	Landeskirchl. Hilfswerk (Internatsarbeit)	11. 6. 1961 2. S. n. Trinitatis	Landeskirchl. Hilfswerk, Kto.-Nr. 35 16 Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel (dessen Postscheckkonto Hamburg 68)
20.	Brüderanstalt Rickling	25. 6. 1961 4. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 17
21.	Seidenmission (2/5 Breklum, 1/5 Ostasienmission)	2. 7. 1961 5. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
22.	Kapellenbau Silberstedt, Propstei Schleswig (Kirchbauverein)	23. 7. 1961 8. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
23.	Missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land (3/4) u. Zentralverein f. Mission unter Israel (1/4)	6. 8. 1961 10. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
24.	Männerwerk	13. 8. 1961 11. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
25.	Landesverband der Inneren Mission	27. 8. 1961 13. S. n. Trinitatis	Landesverband der Inneren Mission Kto.-Nr. 4991 Bankh. Wilh. Ahlmann, Kiel (dessen Postscheckkto. Hamburg 68)
26.	Kieler Stadtmission/Anstalt Bethel	3. 9. 1961 14. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
27.	Breklumer Seminar f. d. mission. u. kirchl. Dienst	17. 9. 1961 16. S. n. Trinitatis	Breklumer Seminar f. d. missionarischen u. kirchl. Dienst, Postscheckkto. Hamburg 2056 66
28.	Landeskirchl. Hilfswerk (Innere Mission d. Patenkirche Pommern)	1. 10. 1961 Erntedankfest	wie unter lfd. Nr. 1
29.	Ev. Bund (2/3), Martin-Luther-Bund (1/3)	22. 10. 1961 21. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
30.	Gustav-Adolf-Werk (i. Lbg. f. Martin-Luther-Bund)	31. 10. 1961 Reformationsfest	wie unter lfd. Nr. 1
31.	Gustav-Adolf-Werk (i. Lbg. f. Martin-Luther-Bund)	5. 11. 1961 23. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
32.	3. Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Neu-Delhi	12. 11. 1961 Drittletzter S. im Kirchenjahr	wie unter lfd. Nr. 1
33.	Kriegsgräberfürsorge u. Unterstützung von Kriegshinterbliebenen kirchl. Mitarbeiter	19. 11. 1961 Vorletzter S. im Kirchenjahr	wie unter lfd. Nr. 1
34.	Mütterhilfe	22. 11. 1961 Bußtag	wie unter lfd. Nr. 1
35.	Landeskirchl. Hilfswerk (Kindererholung)	26. 11. 1961 Letzter S. im Kirchenjahr	wie unter lfd. Nr. 19
36.	Volksmission	3. 12. 1961 1. Advent	wie unter lfd. Nr. 1
37.	Schulungswerkstätten des Hilfswerks für Versehrte und Körperbehinderte, Sufum	17. 12. 1961 3. Advent	wie unter lfd. Nr. 1
38.	Kirchl. Notstände im Osten	24. 12. 1961 Heiligabend (4. Advent)	wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einnahme	Ertrag ist abzuführen an:
39.	Schl.-L. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum	25. 12. 1961 1. Weihnachtstag	Schlesw.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Kto.-Nr. M 50 bei der Spar- u. Darlehnskasse Breklum (PS.-Kto. Hamburg 32 32)
40.	Gesamtkirchl. Notstände und Aufgaben der EKD	31. 12. 1961 Altjahrsabend (Silvester)	wie unter lfd. Nr. 1

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Südtondern, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Leck, Osterstraße 17, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Ein neues Pastorat wird Anfang 1961 bezugsfertig sein. Volksschule und Aufbauzug im Ort. Staatliches Gymnasium im benachbarten Niebüll durch gute Verkehrsverbindung zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20025/60/VI/4/Neuk./Südt. 2

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Lutherkirchengemeinde in Pinneberg soll baldmöglichst besetzt werden. Verlangt wird der Nachweis der Anstellungsfähigkeit B.

Die Lutherkirche ist 1954 erbaut und hat eine Schleifladenorgel mit 20 Registern. Seit 1959 ist auch ein neues Gemeindehaus vorhanden.

Besonderer Wert wird auf die Sing- und Chorarbeit gelegt. Nebendienste werden nicht gefordert. Erwartet wird, daß der künftige Stelleninhaber seine Kraft und Zeit ungeteilt in den Dienst der Gemeinde und ihren Gottesdienst stellt. Die Gemeinde ist in starkem Aufbau begriffen.

Vergütung erfolgt nach Gruppe VI b T.O. A (Ortsklasse S). Wohnung muß beschafft werden.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1960 zu richten an den Kirchenvorstand der Lutherkirchengemeinde in Pinneberg, Kirchhofsweg 53 a.

J.-Nr. 20142/60 VIII/7 Pinneberg 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der ev.-luth. St. Ansgar-Kirche der Kirchengemeinde Tzehoe im Stadtteil Sude (Vorstadtbezirk mit 8 000 Seelen) ist zum

1. Januar 1961 oder später neu zu besetzen. Erforderlich ist der Nachweis der Anstellungsfähigkeit B.

Der Kirchenvorstand sucht eine Persönlichkeit mit Gemeindebewußtsein, die Kantoreipraxis und besondere Chorleiterbefähigung besitzt (gemischter Kirchenchor und Kinderchor vorhanden). Erwartet wird der Aufbau eines Instrumentalkreises. Eine zweimanualige Schleifladen-Orgel (v. Beckerath, 1958) ist vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T.O. A.

Bewerbungen mit Zeugnissen und handschriftlichem Lebenslauf sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes einzureichen an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Tzehoe, Propst Schwenden, Tzehoe/Solstein, Kirchenstraße 6.

J.-Nr. 19267/60 VIII/7 Tz. 4

Empfehlenswerte Bücher

„Sie gingen übers Meer“, herausgegeben von Martin Henning, Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg, 239 S., 22 Fotos, Halbleinen, 12,80 DM. Das Buch enthält Berichte über die evangelischen Kirchen deutscher Herkunft in Übersee, ihre Eigenart, ihre Probleme und ihre Arbeit. Der Herausgeber ist seit vielen Jahren Leiter der Evangelischen Auswanderermission und Auswandererpastor der Hamburgischen Kirche. Eine statistische Übersicht mit Angabe der Auslandsanschriften ermöglicht eine Erstberatung von Auswanderern.

„Werden und Wachsen der Deutschen Evangelischen Seemannsmission“. Auf Grund von Akten und Einzelberichten dargeboten von Seemannspastor i. A. W. Thun, Selbstverlag der Deutschen Seemannsmission, Bremen/Hamburg-Altona 1959, 136 S., 4,50 DM.

Nach einem ausführlichen geschichtlichen Gesamtüberblick geht der Verfasser eingehend auf die Geschichte der einzelnen Verbände und Stationen dieser für unser Küstenland bedeutsamen Arbeit ein. Im Anhang finden sich Übersichten über die vorhandenen Stationen, die für die praktische Arbeit von Bedeutung sind. Wir verweisen empfehlend auf die Veröffentlichung.

J.-Nr. 20622/60/X/T 21

Personalien

Ernannt:

Am 5. November 1960 der Pastor Werner Kraabes, bisher in Ikern (Castrop-Rauxel), zum Pastor der Kirchengemeinde Neustadt (3. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg; am 19. November 1960 der Pastor Detlef Piper, 3. 3. in Meldorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Meldorf (4. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 16. Oktober 1960 der Pastor Egon Lassen als Pastor der Kirchengemeinde Wasbek, Propstei Neumünster; am 30. Oktober 1960 der Pastor Günther Berthold als Pastor in die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tzehoe, Propstei Münsterdorf;

am 31. Oktober 1960 der Pastor Theodor Christiansen als Pastor in die Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Flensburg für Religionsunterricht an höheren Schulen in Flensburg (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 6. November 1960 der Pastor Hans Christian Stoeckicht als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Brodersby und Taarstedt, Propstei Südangeln.

Promoviert:

Pastor Wilhelm Sievers, Kikling, am 15. September 1960 zum Doktor der Rechte an der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

Gestorben:



Pastor i. R.

Emil Brederek

geboren am 3. Nov. 1874 in Kleßig Hs. Meißen,
gestorben am 2. Nov. 1960 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 3. März 1901 ordiniert. Er war zunächst Kompastor in Breklum und ab 10. Dezember 1911 bis zu seiner zum 1. November 1935 erfolgten Zuruhesetzung Pastor in Wankendorf. Daneben versah er bis 1943 das Amt eines Statistkpfarrers der Landeskirche.